

den Erlösen und anderen gesetzlich festgelegten ergebniswirksamen Positionen gegenüberzustellen und der Gewinn bzw. Verlust zu ermitteln.

(2) Die Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung sind brutto nachzuweisen; eine Saldierung ist nicht zulässig.

(3) Die Verwendung der Gewinne sowie Verlust- bzw. Fondsstützungen entsprechend den Rechtsvorschriften sind von den Betrieben nachzuweisen.

§25

Durch Prüfung festgestellte Unrichtigkeiten in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung sind in alter Rechnung zu berichtigen, soweit die Staatliche Finanzrevision keine anderen Auflagen erteilt.

§26

Kontokorrent

(1) Im Rahmen der Finanzrechnung sind im Kontokorrent die Bestände an Forderungen und Verbindlichkeiten sowie deren Veränderungen zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren.

(2) Der Einzelnachweis von Forderungen und Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen hat kontenlos zu erfolgen.

(3) Forderungen und Verbindlichkeiten sind nach der Art ihrer Entstehung gemäß Kontenrahmen (Anlage 1) nachzuweisen und müssen nach Schuldnern bzw. Gläubigern auflieferungsfähig sein.

(4) Forderungen und Verbindlichkeiten, deren Zahlungsfrist abgelaufen ist, zweifelhaft und strittige Forderungen und Verbindlichkeiten sowie uneinbringliche und ausgebuchte nicht verjährte Forderungen und verjährte Verbindlichkeiten sind als solche besonders nachzuweisen.

(5) Die Bestände an Forderungen und Verbindlichkeiten sind zum Monatsende innerhalb der Finanzrechnung abzustimmen.

§27

Bank und Kasse

(1) Im Rahmen der Finanzrechnung sind Kassens-, Postscheck- und Bankbestände, Zu- und Abgänge an baren und unbaren Mitteln nach dem Prinzip der Bank- und Kassensammelverrechnung zu erfassen und nachzuweisen.

(2) Das Bargeld ist täglich mit dem Kassennachweis abzustimmen. Belege dürfen nicht als Bargeld geführt werden.

(3) Unterwegs befindliche bare und unbare Mittel sind am Bilanzstichtag gesondert nachzuweisen.

(4) Bargeld laut Kassennachweis, Bank- und Postscheckguthaben laut Bank- bzw. Postscheckauszug sowie Bankkredite laut Bankauszug sind mindestens am Monatsende innerhalb der Finanzrechnung abzustimmen.

§28

Gezamtübersichten und Gesamtanalysen

Im Interesse der Verbesserung der betrieblichen Leistungstätigkeit ist die ökonomische Entwicklung des Be-

triebes auf der Grundlage ausgewählter Kennziffern in Gesamtübersichten darzustellen und zu analysieren. Dabei sind die in den einzelnen Rechnungen aufbereiteten Daten auszuwerten und die ökonomischen Erscheinungen und Prozesse in ihren Wechselwirkungen und Zusammenhängen nachzuweisen. Die Gesamtübersichten und Gesamtanalysen sind für innerbetriebliche und zwischenbetriebliche Vergleiche zu nutzen.

Bewertung

§29

Bewertung der Grundmittel

(1) Für die Bewertung der Grundmittel sind die entsprechenden Rechtsvorschriften* anzuwenden.

(2) Im Jahre 1972 gebildete Betriebe, die keine Umbewertung der Grundmittel durchgeführt haben, führen zum Stichtag 30. Juni 1973 eine Umbewertung der Grundmittel durch.

(3) Die Ergebnisse der Umbewertung sind zum 1. Januar 1974 in die Grundmittel- und Finanzrechnung zu übernehmen. Im Jahre 1972 gebildete Betriebe, die bereits eine Umbewertung der Grundmittel durchgeführt haben, übernehmen die Ergebnisse der Umbewertung zum 1. Januar 1973 in die Grundmittel- und Finanzrechnung, sofern dies bei der Planung für das Jahr 1973 berücksichtigt wurde.

(4) Die Abschreibungen der Grundmittel sind gemäß „Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel“ für die einzelnen Grundmittel entsprechend den Rechtsvorschriften* zu berechnen.

Bewertung der materiellen und finanziellen Umlaufmittel

§30

(1) Die Vorräte an Material einschließlich geringwertiger und schnellverschleißender Arbeitsmittel sind zu Einkaufspreisen bzw. Einstandspreisen zu bewerten..

(2) Auf der Grundlage der Einkaufs- bzw. Einstandspreise können Durchschnittspreise gebildet und für die Bewertung der Vorräte gemäß Abs. 1 verwendet werden.

(3) Berechnetes, aber noch nicht eingegangenes Material ist mit dem Einkaufspreis laut Rechnung zu be-

* Zur Zeit gelten:

Anordnung vom 16. September 1968 über die Nomenklatur und das Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel (Sonderdruck Nr. 550 des Gesetzblattes),

Anordnung Nr. 4 vom 18. März 1970 über die Nomenklatur und das Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel (Sonderdruck Nr. 550/1 des Gesetzblattes),

Verordnung vom 10. September 1969 über die Berechnung der Abschreibungen und die Finanzierung der Reparaturen von Grundmitteln (GBl. II Nr. 82 S. 511),

Erste Durchführungsbestimmung vom 10. September 1969 zur Verordnung über die Berechnung der Abschreibungen und die Finanzierung der Reparaturen von Grundmitteln (GBl. II Nr. 82 S. 514),

Zweite Durchführungsbestimmung vom 30. Dezember 1969 zur Verordnung über die Berechnung der Abschreibungen und die Finanzierung der Reparaturen von Grundmitteln (GBl. II 1970 Nr. 2 S. 6),

Dritte Durchführungsbestimmung vom 27. Juli 1970 zur Verordnung über die Berechnung der Abschreibungen und die Finanzierung der Reparaturen von Grundmitteln (GBl. II Nr. 68 S. 493).